OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551287/4/KLe

Datum:

Linz, 9. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A P, V, P, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 15.3.2018, GZ: LFW-2016-269922/72-Sr, betreffend Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot nach dem Forstgesetz 1975 (mitbeteiligte Partei: N O GmbH, N, L) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 13.7.2017 stellte die mitbeteiligte Partei den Antrag auf Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände für die Herstellung der Leitungsstraße der 110 kV Freileitung V-K.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.3.2018, GZ: LFW-2016-269922/72-Sr, wurde nach Maßgabe der vorgelegten von der Antragstellerin erstellten 11 Lagepläne (M 1:2000, Datum: 5.7.2017), für näher angeführte Grundstücke für die Herstellung der Leitungstrasse der 110 kV Freileitung V-K, die Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände im Gesamtausmaß von 37.739,44 m² für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der Leitungsanlage erteilt.

Dieser Bescheid wurde von Frau A P, einer Mitbewohnerin des Beschwerdeführers, am 19.3.2018 persönlich übernommen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12.4.2018, welche am 16.4.2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte. Diese wurde an den insoweit zuständigen Landeshauptmann von Oberösterreich weitergeleitet und langte am 19.4.2018 bei diesem ein.

Mit Vorlageschreiben vom 26.4.2018, LFW-2016-269922/91-Sr, wurde die Beschwerde schließlich vom Landeshauptmann dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte die öffentliche mündliche Verhandlung entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 16 Zustellgesetz darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

Der angefochtene Bescheid wurde am 19.3.2018 persönlich von Frau A P, einer Mitbewohnerin des Beschwerdeführers übernommen.

Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer daher am 19.3.2018 durch Zustellung an die Ersatzempfängerin Frau A P zugestellt.

§ 12 VwGVG bestimmt, dass bis zur Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen sind.

§ 6 Abs. 1 AVG legt fest, dass die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen hat; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Im Praxiskommentar zum VwGVG von Eder/Martschin/Schmid ist in Anm. K4 zu § 12 VWGVG auf Seite 48 ausgeführt: „Wird eine Beschwerde entgegen der Bestimmung des § 12 VwGVG beim Verwaltungsgericht eingebracht, so hat diese die Beschwerde zwecks Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die Behörde weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen."

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. In Wahrnehmung seiner Unzuständigkeit zur Beschwerdevorentscheidung leitete dieses die Beschwerde an den zuständigen Landeshauptmann von Oberösterreich weiter. Bei diesem langte die gegenständliche Beschwerde am 19.4.2018 ein.

Am 19.4.2018 war jedoch die vierwöchige Rechtsmittelfrist, die gemäß § 7 VwGVG am 19.3.2018, dem Tag der Zustellung, zu laufen begonnen hatte bereits abgelaufen. Die Beschwerde langte daher verspätet bei der Behörde ein. Sie war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer